



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1602

E-MAIL Referat16@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 01.02.2023

GESCHÄFTSZ. 16-206 II#1346

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzbeschwerde wegen Adressanforderung und Nichtübersendung Datenschutzerklärung bei Anfrage an das BMI [#263444]**

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 5. Januar 2023.

Sie legen eine Beschwerde gegen das BMI ein und tragen vor, dass dieses die Beantwortung Ihres IFG-Antrags von der Angabe einer Postadresse abhängig mache. Die daraufhin von Ihnen angeforderte Datenschutzerklärung habe das BMI Ihnen nicht übersandt.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit: Da Sie per E-Mail mit dem BMI in Kontakt getreten sind, gilt der Datenschutzhinweis in der E-Mail-Signatur der BMI-Beschäftigten in der Regel als Erfüllung der Informationspflicht. Solche Datenschutzhinweise sind in den E-Mail-Signaturen der BMI-Beschäftigten, die Ihnen geantwortet haben, enthalten gewesen. Ebenso ein Link auf deren Datenschutzerklärung. Eine Übersendung der Datenschutzerklärung ist damit entbehrlich.

In Bezug auf die datenschutzrechtlichen Aspekte der Angabe von Klarnamen und Adressen in IFG-Verfahren ist die Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem BMI bekannt. Die Kernaussage der Position des BfDI lautet: Nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Offenlegung der Identität des Antragstellers. Das Weitere entnehmen Sie bitte den Rundschreiben des BfDI zu anonymen/pseudonymen IFG Anträgen. Diese finden Sie unter folgenden Links:



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2020/2019-zweites-Rundschreiben-anonym-pseudonym-IFG.html?nn=251832>

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2020/2018-Rundschreiben-Anonyme-IFG-Antr%C3%A4ge.html?nn=251832>

Aktuell wird diese Rechtsfrage gerichtlich geklärt. Der BfDI hat in dieser Frage vor dem OVG Nordrhein-Westfalen obsiegt, das Urteil ist jedoch nicht rechtskräftig. Das BMI hat bereits Revision gegen das Urteil eingelegt.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesem Schreiben weiterhelfen konnte. Sollten Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.